

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 2. Mai 2023

8. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der Ausnahmen von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt hat am 2. Mai 2023 aufgrund des § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 lit.c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, mit der die Ausnahmen von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt lässt für die Jagdjahre 2023/2024 nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024
sowie	
Aaskrähen aus Junggesellentrupps	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2023
und	von 1. Jänner bis 31. Dezember 2024

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagdausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 2. Mai 2023 in Kraft und tritt mit 31. März 2024 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

www.ris.bka.gv.at

Mag. Markus Sauer

Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt